

Mitteilung an Anlegerinnen und Anleger

Änderungen des Verkaufsprospekts

DWS Invest II

Investmentgesellschaft mit variablem Kapital nach Teil 1 des Luxemburger Gesetzes über die Organismen für die gemeinsame Anlage von Wertpapieren vom 17.12.2010

DWS Invest II, SICAV
2, Boulevard Konrad Adenauer
L-1115 Luxemburg
R.C.S. Luxemburg B 169.544

Die DWS CH AG in ihrer Funktion als Vertreter in der Schweiz der SICAV DWS Invest II („SICAV“) informiert die Anleger aller Teilfonds über Änderungen des Verkaufsprospekts. Die Änderungen treten - soweit nicht anders vermerkt - am 25. April 2025 in Kraft. Es ist namentlich von folgenden Änderungen Vermerk zu nehmen:

I. Änderungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil

1. Abschnitte „Nachhaltigkeitsrisiko – Umwelt, Soziales und Corporate Governance (ESG)“ und „Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken und der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren“

Die vorstehend genannten Abschnitte werden aktualisiert. Demgemäss wird der jeweilige Abschnitt im Besonderen Teil entsprechend aktualisiert.

2. Abschnitt „Ausnahmen zu Anlagegrenzen“
Der Abschnitt über „Ausnahmen zu Anlagegrenzen“ wird ergänzt, um klarzustellen, dass ein neu zugelassener Teilfonds innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten von den festgelegten Anlagegrenzen abweichen kann, sofern eine solche Abweichung in Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften und/oder der regulatorischen Praxis steht.

3. Abschnitt „Nominee-Vereinbarungen“
Da künftig keine Nominee-Vereinbarungen mehr eingegangen werden, wird der entsprechende Abschnitt über den Abschluss von Nominee-Vereinbarungen mit Kreditinstituten, Professionellen des Finanzsektors in Luxemburg (professionnel du secteur financier – „PSF“) und/oder vergleichbaren Unternehmen im Verkaufsprospekt gestrichen.

4. Abschnitt „Anteilwertberechnung“
Der Abschnitt wird überarbeitet, um für mehr Klarheit zu sorgen und eine präzisere Formulierung zu gewährleisten, wobei die Verständlichkeit und die Übereinstimmung mit der beabsichtigten Botschaft insgesamt verbessert werden. Ziel der Überarbeitung ist es, die Informationen in einer klaren, prägnanten und unmissverständlichen Weise darzustellen und allen Beteiligten ein besseres Verständnis zu ermöglichen.

5. Abschnitt „Umtausch von Anteilen“
Der Abschnitt über den „Umtausch von Anteilen“ wird geändert. Ein Umtausch zwischen Anteilklassen, die auf unterschiedliche Währungen lauten, ist nicht möglich. Ein Umtausch zwischen Anteilklassen und/oder Teilfonds mit abweichenden Abrechnungszyklen ist ebenfalls nicht möglich.

6. Abschnitt „Kosten und erhaltene Dienstleistungen“
Der Abschnitt über „Kosten und erhaltene Dienstleistungen“ wird aktualisiert. Diese Anpassung wird vorgenommen, um den Anlegern ein besseres Verständnis der Kostenzuweisung und Zahlungsstrukturen zu ermöglichen. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Aktualisierung keine Veränderungen der Kosten zur Folge hat, die von den Anlegern zu tragen sind.

7. Abschnitt „Gründung, Schliessung und Verschmelzung von Teilfonds“

Mitteilung an Anlegerinnen und Anleger

Der Abschnitt wird geändert und umfasst jetzt den separaten Ausweis der Transaktionskosten für die Abwicklung des Portfolios. Diese Kosten waren bisher in den Liquidationskosten enthalten.

Durch den separaten Ausweis sollen eine präzisere Kostenaufschlüsselung zur Verfügung gestellt und etwaige Missverständnisse vermieden werden.

II. Änderungen im Verkaufsprospekt – Besonderer Teil

1. **Änderungen gemäss den ESMA-Leitlinien zu Fondsnamen, die ESG- oder nachhaltigkeitsbezogene Begriffe verwenden**

Für die Teilfonds **DWS Invest II ESG European Top Dividend** und **DWS Invest II ESG US Top Dividend**

Mit Blick auf die ESMA-Leitlinien zu Fondsnamen, die ESG- oder nachhaltigkeitsbezogene Begriffe verwenden (ESMA34-472-373), werden die vorvertraglichen Informationen der oben genannten Teilfonds aktualisiert.

Im Rahmen dieser Überarbeitung wird ein besonderes Augenmerk auf die aufsichtsrechtlichen Vorgaben gelegt. Diese schreiben vor, dass bei Teilfonds mit ESG- oder nachhaltigkeitsbezogenen Begriffen im Namen mindestens 80% der Anlagen nach bestimmten Nachhaltigkeitskriterien investiert werden müssen.

Diese Anpassungen werden vorgenommen, um eine vollständige Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu gewährleisten.

Ab dem Stichtag	
1.	Der Teilfonds wird mindestens 80% des Netto-Teilfondsvermögens in Vermögensgegenständen anlegen, die die einzeln beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen.
2.	Aktualisierung der ESG-Bewertungsmethodik
<u>ESG-Bewertungsmethodik</u>	
Der Teilfonds ist bestrebt, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Anlagen unabhängig von ihren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten mit einer internen ESG-Bewertungsmethodik bewertet und auf Grundlage dieser Bewertung Ausschlusskriterien angewandt werden.	
Die ESG-Bewertungsmethodik verwendet ein eigenes Softwaretool, das die Daten eines oder mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen und/oder interne Bewertungen nutzt, um daraus abgeleitete Gesamtbewertungen zu ermitteln. Die Methodik zur Ermittlung dieser Gesamtbewertungen kann auf verschiedenen Ansätzen beruhen, wie der Priorisierung eines bestimmten Datenanbieters oder einem Worst-of- oder Durchschnittsbildungsansatz. Die internen Bewertungen können Faktoren wie die zukünftigen erwarteten ESG-Entwicklungen eines Emittenten, die Plausibilität der Daten in Bezug auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, die Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und/oder die ESG-bezogenen Entscheidungen eines Unternehmens berücksichtigen. Darüber hinaus können interne ESG-Bewertungen für Unternehmen, in die investiert wird, die Relevanz der Ausschlusskriterien für den Marktsektor des Beteiligungsunternehmens berücksichtigen.	
Das eigene Softwaretool nutzt unter anderem die folgenden Ansätze, um die beworbenen ESG-Merkmale zu beurteilen und festzustellen, ob die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Die Bewertungsansätze beinhalten beispielsweise die Anwendung von Ausschlüssen auf Basis der aus umstrittenen Sektoren erzielten Umsätze oder des Engagements in diesen umstrittenen Sektoren. Bei einigen Bewertungsansätzen erhalten die Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen auf einer Skala von „A“ (beste Bewertung) bis „F“ (schlechteste Bewertung). Führt einer der Bewertungsansätze zum Ausschluss eines Emittenten, darf der Teilfonds nicht in diesen Emittenten investieren.	
Je nach Anlageuniversum, Portfoliozusammensetzung und der Positionierung in bestimmten Sektoren können die nachstehend beschriebenen Bewertungsansätze mehr oder weniger relevant sein, was sich in der Anzahl tatsächlich ausgeschlossener Emittenten widerspiegelt.	
• PAB-Ausschlüsse	

Mitteilung an Anlegerinnen und Anleger

Der Teilfonds wendet gemäss den geltenden Rechtsvorschriften PAB-Ausschlüsse an und schliesst die folgenden Unternehmen aus:

- Unternehmen mit Beteiligung an kontroversen Waffengeschäften (Herstellung oder Vertrieb von Antipersonenminen, Streumunition, chemischen und biologischen Waffen), wie im Rahmen der Bewertung des „Engagements in umstrittenen Waffen“ unten festgestellt;
- Unternehmen, die an dem Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind;
- Unternehmen, die gegen die Prinzipien des UN Global Compact oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstossen (wie im Rahmen der „Bewertung von Normverstössen“ unten festgestellt);
- Unternehmen, die 1% oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Stein- und Braunkohle erzielen;
- Unternehmen, die 10% oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Erdöl erzielen;
- Unternehmen, die 50% oder mehr ihrer Einnahmen mit der Exploration, der Förderung, der Herstellung oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen erzielen;
- Unternehmen, die 50% oder mehr ihrer Einnahmen mit der Stromerzeugung mit einer THG-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO₂e/kWh erzielen.

Die PAB-Ausschlüsse gelten insbesondere nicht für Sichteinlagen bei Kreditinstituten und bestimmte Derivate. Der Anwendungsumfang der PAB-Ausschlusskriterien im Zusammenhang mit zweckgebundenen Anleihen (Use of Proceeds Bonds) wird im nachstehenden Abschnitt „Use of Proceeds Bond-Bewertung“ dargelegt.

• Bewertung von Normverstössen

Bei der Bewertung von Normverstössen wird das Verhalten von Unternehmen im Hinblick auf die Einhaltung allgemein anerkannter Standards und Grundsätze eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens beurteilt, die unter anderem in den Prinzipien des UN Global Compact, den UN-Leitprinzipien, den Standards der International Labour Organisation und den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen verankert sind. In diesen Standards und Grundsätzen werden unter anderem Menschenrechtsverstösse, Verstösse gegen Arbeitnehmerrechte, Kinder- oder Zwangsarbeit, negative Umweltauswirkungen und ethisches Geschäftsverhalten thematisiert. Die Bewertung von Normverstössen beruht auf berichteten Verstössen gegen die vorgenannten internationalen Standards. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Normverstössen (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

• ESG-Qualitätsbewertung

Bei der ESG-Qualitätsbewertung wird zwischen Investitionen in Unternehmen und Investitionen in staatliche Emittenten unterschieden.

Für Unternehmen ermöglicht die ESG-Qualitätsbewertung einen Peer-Group-Vergleich basierend auf einer ESG-Gesamtbewertung, zum Beispiel in Bezug auf den Umgang mit Umweltveränderungen, Produktsicherheit, Mitarbeiterführung oder Unternehmensethik. Die Peer Group für Unternehmen stammt aus dem gleichen Wirtschaftszweig. Die in diesem Vergleich besser bewerteten Unternehmen erhalten eine bessere Bewertung, während die im Vergleich schlechter bewerteten Unternehmen eine schlechtere Bewertung erhalten. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

Bei staatlichen Emittenten führt die ESG-Qualitätsbewertung einen Peer-Group-Vergleich unter Berücksichtigung von ökologischen und sozialen Kriterien sowie Indikatoren für eine gute Regierungsführung durch. Hierzu zählen beispielsweise das politische System, das Vorhandensein von Institutionen und die Rechtsstaatlichkeit. Staatliche Emittenten mit der schlechtesten Bewertung (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

• Einstufung durch Freedom House

Freedom House ist eine internationale Nichtregierungsorganisation, die Länder nach ihrem Grad an politischer Freiheit und Bürgerrechten klassifiziert. Länder, die von Freedom House als „nicht frei“ eingestuft werden, sind als Investition ausgeschlossen.

• Beteiligung an umstrittenen Sektoren

Unternehmen, die in bestimmten Wirtschaftszweigen tätig und an Geschäftstätigkeiten in umstrittenen Bereichen („umstrittene Sektoren“) beteiligt sind, werden abhängig von dem Anteil am Gesamtumsatz, den die Unternehmen in umstrittenen Sektoren erzielen, wie folgt ausgeschlossen:

- a. Herstellung von Produkten und/oder Erbringung von Dienstleistungen in der Rüstungsindustrie: 5% oder mehr
- b. Herstellung und/oder Vertrieb von zivilen Handfeuerwaffen oder Munition: 5% oder mehr

Mitteilung an Anlegerinnen und Anleger

- c. Herstellung von Produkten und/oder Erbringung von Dienstleistungen für die Glücksspielindustrie: 5% oder mehr
- d. Herstellung von Erwachsenenunterhaltung: 5% oder mehr
- e. Herstellung von Palmöl: 5% oder mehr
- f. Stromerzeugung aus Kernkraft und/oder Abbau von Uran und/oder Anreicherung von Uran: 5% oder mehr
- g. Unkonventionelle Förderung von Rohöl und/oder Erdgas (einschliesslich Ölsand, Ölschiefer/Schiefergas, Bohrungen in der Arktis): mehr als 0%
- h. Unternehmen, die 25% oder mehr ihres Umsatzes aus dem Abbau von Thermalkohle und aus der Stromerzeugung aus Thermalkohle erzielen, sowie Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle, wie eine zusätzliche Kohlegewinnung, -produktion oder -nutzung. Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle werden mithilfe einer internen Ermittlungsmethodik ausgeschlossen.

Ebenfalls ausgeschlossen werden Unternehmen, die an der Herstellung oder dem Vertrieb von Nuklearwaffen oder Schlüsselkomponenten von Nuklearwaffen beteiligt sind. Dabei können die Beteiligungen innerhalb einer Konzernstruktur berücksichtigt werden.

• Engagement in umstrittenen Waffen

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie als an der Herstellung oder dem Vertrieb von umstrittenen Waffen oder Schlüsselkomponenten von umstrittenen Waffen oder anderen damit verbundenen spezifischen Aktivitäten (Antipersonenminen, Streumunition, chemischen und biologischen Waffen, Blendlaserwaffen, Waffen mit nicht aufzuspürenden Fragmenten, Waffen/Munition mit angereichertem Uran und/oder Brandwaffen mit weissem Phosphor) beteiligt identifiziert werden. Für die Ausschlüsse können zudem die Beteiligungen innerhalb einer Konzernstruktur berücksichtigt werden.

• Use of Proceeds Bond-Bewertung

Diese Bewertung ist speziell auf die Art dieses Finanzinstruments abgestimmt. Eine Anlage in Anleihen mit zweckgebundener Erlösverwendung (Use of Proceeds Bonds) ist nur zulässig, wenn die folgenden Kriterien erfüllt sind. Zunächst werden alle Use of Proceeds Bonds auf Übereinstimmung mit den Climate Bonds Standards, vergleichbaren Branchenstandards für grüne Anleihen (Green Bonds), Sozialanleihen (Social Bonds) oder nachhaltige Anleihen (Sustainability Bonds) oder dem EU Green Bond Standard oder dahingehend geprüft, ob die Anleihen einer unabhängigen Überprüfung unterzogen wurden.

Zweitens werden, sofern relevant und sofern ausreichend Daten verfügbar sind, auf Ebene der Anleihe und/oder in Bezug auf den Emittenten der Anleihe bestimmte Ausschlusskriterien (einschliesslich geltende PAB-Ausschlüsse) angewendet. Dies kann dazu führen, dass die Anleihe als Investition ausgeschlossen wird.

• Zielfondbewertung

Eine Anlage in Zielfonds ist zulässig, wenn sie mit den PAB-Ausschlüssen (mit Wirkung vom 21. Mai 2025) und der Einstufung durch Freedom House (soweit zutreffend) im Einklang stehen. Die Zielfondbewertung beruht auf Informationen über die Zielfonds, die von externen Datenquellen bezogen werden, und/oder erfolgt unter Bezugnahme auf die Basiswerte der Zielfondsportfolios. Angesichts der Vielfalt an Datenanbietern und Methoden sowie der regelmässigen Neugewichtung des Zielfondsportfolios kann dieser Teilfonds indirekt in bestimmten Vermögenswerten positioniert sein, die bei einer direkten Anlage ausgeschlossen wären.

Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen

Darüber hinaus misst die DWS zur Ermittlung des Anteils nachhaltiger Investitionen den Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs und/oder anderen ökologischen nachhaltigen Zielen. Dies erfolgt mit der eigenen Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, bei der potenzielle Investitionen anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob eine Investition als nachhaltig eingestuft werden kann, wie im Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ näher ausgeführt.

2. Aktualisierung der vorvertraglichen Informationen

Für den Teilfonds **DWS Invest II Global Equity High Conviction Fund**

Die ESG-Bewertungsmethodik für die vorstehend genannten Teilfonds wird in den vorvertraglichen Informationen aktualisiert, um innerhalb der DWS-Fonds bei allen Klassifizierungen gemäss der Offenlegungsverordnung (SFDR) eine einheitliche und kohärente Methodik zu gewährleisten. Künftiger Wortlaut:

Mitteilung an Anlegerinnen und Anleger

Ab dem Stichtag

ESG-Bewertungsmethodik

Der Teilfonds ist bestrebt, die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem potenzielle Anlagen unabhängig von ihren wirtschaftlichen Erfolgsaussichten mit einer internen ESG-Bewertungsmethodik bewertet und auf Grundlage dieser Bewertung Ausschlusskriterien angewandt werden.

Die ESG-Bewertungsmethodik verwendet ein eigenes Softwaretool, das die Daten eines oder mehrerer ESG-Datenanbieter, öffentliche Quellen und/oder interne Bewertungen nutzt, um daraus abgeleitete Gesamtbewertungen zu ermitteln. Die Methodik zur Ermittlung dieser Gesamtbewertungen kann auf verschiedenen Ansätzen beruhen, wie der Priorisierung eines bestimmten Datenanbieters oder einem Worst-of- oder Durchschnittsbildungsansatz. Die internen Bewertungen können Faktoren wie die zukünftigen erwarteten ESG-Entwicklungen eines Emittenten, die Plausibilität der Daten in Bezug auf vergangene oder zukünftige Ereignisse, die Dialogbereitschaft zu ESG-Themen und/oder die ESG-bezogenen Entscheidungen eines Unternehmens berücksichtigen. Darüber hinaus können interne ESG-Bewertungen für Unternehmen, in die investiert wird, die Relevanz der Ausschlusskriterien für den Marktsektor des Beteiligungsunternehmens berücksichtigen.

Das eigene Softwaretool nutzt unter anderem die folgenden Ansätze, um die beworbenen ESG-Merkmale zu beurteilen und festzustellen, ob die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Die Bewertungsansätze beinhalten beispielsweise die Anwendung von Ausschlüssen auf Basis der aus umstrittenen Sektoren erzielten Umsätze oder des Engagements in diesen umstrittenen Sektoren. Bei einigen Bewertungsansätzen erhalten die Emittenten eine von sechs möglichen Bewertungen auf einer Skala von „A“ (beste Bewertung) bis „F“ (schlechteste Bewertung). Führt einer der Bewertungsansätze zum Ausschluss eines Emittenten, darf der Teilfonds nicht in diesen Emittenten investieren.

Je nach Anlageuniversum, Portfoliozusammensetzung und der Positionierung in bestimmten Sektoren können die nachstehend beschriebenen Bewertungsansätze mehr oder weniger relevant sein, was sich in der Anzahl tatsächlich ausgeschlossener Emittenten widerspiegelt.

• **Bewertung von Normverstößen**

Bei der Bewertung von Normverstößen wird das Verhalten von Unternehmen im Hinblick auf die Einhaltung allgemein anerkannter Standards und Grundsätze eines verantwortungsvollen Geschäftsgebarens beurteilt, die unter anderem in den Prinzipien des UN Global Compact, den UN-Leitprinzipien, den Standards der International Labour Organisation und den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen verankert sind. In diesen Standards und Grundsätzen werden unter anderem Menschenrechtsverstöße, Verstöße gegen Arbeitnehmerrechte, Kinder- oder Zwangsarbeit, negative Umweltauswirkungen und ethisches Geschäftsverhalten thematisiert. Die Bewertung von Normverstößen beruht auf berichteten Verstößen gegen die vorgenannten internationalen Standards. Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Normverstößen (d.h. einer „F“-Bewertung) sind als Investition ausgeschlossen.

• **Einstufung durch Freedom House**

Freedom House ist eine internationale Nichtregierungsorganisation, die Länder nach ihrem Grad an politischer Freiheit und Bürgerrechten klassifiziert. Länder, die von Freedom House als „nicht frei“ eingestuft werden, sind als Investition ausgeschlossen.

• **Beteiligung an umstrittenen Sektoren**

Unternehmen, die in bestimmten Wirtschaftszweigen tätig und an Geschäftstätigkeiten in umstrittenen Bereichen („umstrittene Sektoren“) beteiligt sind, werden abhängig von dem Anteil am Gesamtumsatz, den die Unternehmen in umstrittenen Sektoren erzielen, wie folgt ausgeschlossen:

- a. Herstellung und/oder Vertrieb von zivilen Handfeuerwaffen oder Munition: 5% oder mehr
- b. Herstellung von Tabakwaren: 5% oder mehr
- c. Abbau von Ölsand: 5% oder mehr
- d. Unternehmen, die 25% oder mehr ihres Umsatzes aus dem Abbau von Thermalkohle und aus der Stromerzeugung aus Thermalkohle erzielen, sowie Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle, wie eine zusätzliche Kohlegewinnung, -produktion oder -nutzung. Unternehmen mit Expansionsplänen für Thermalkohle werden mithilfe einer internen Ermittlungsmethodik ausgeschlossen. Im Fall aussergewöhnlicher Umstände, etwa bei staatlich auferlegten Massnahmen zur Bewältigung der Herausforderungen im Energiesektor, kann die Verwaltungsgesellschaft beschliessen, die Anwendung der kohlebezogenen Ausschlüsse auf einzelne Unternehmen/geografische Regionen vorübergehend auszusetzen.

• **Engagement in umstrittenen Waffen**

Mitteilung an Anlegerinnen und Anleger

Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn sie als an der Herstellung oder dem Vertrieb von umstrittenen Waffen oder Schlüsselkomponenten von umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition und/oder chemischen und biologischen Waffen) beteiligt identifiziert werden. Für die Ausschlüsse können zudem die Beteiligungen innerhalb einer Konzernstruktur berücksichtigt werden.

• Use of Proceeds Bond-Bewertung

Diese Bewertung ist speziell auf die Art dieses Finanzinstruments abgestimmt. Eine Anlage in Anleihen mit zweckgebundener Erlösverwendung (Use of Proceeds Bonds) ist nur zulässig, wenn die folgenden Kriterien erfüllt sind. Zunächst werden alle Use of Proceeds Bonds auf Übereinstimmung mit den Climate Bonds Standards, vergleichbaren Branchenstandards für grüne Anleihen (Green Bonds), Sozialanleihen (Social Bonds) oder nachhaltige Anleihen (Sustainability Bonds) oder dem EU Green Bond Standard oder dahingehend geprüft, ob die Anleihen einer unabhängigen Überprüfung unterzogen wurden. Zweitens werden in Bezug auf den Emittenten der Anleihe bestimmte ESG-Kriterien angewendet. Dies kann dazu führen, dass Emittenten und deren Anleihen als Investition ausgeschlossen werden.

• Zielfondsbewertung

Zielfonds werden anhand der zugrunde liegenden Unternehmen bewertet und sind zulässig, wenn diese Unternehmen die Kriterien für die Bewertung von Normverstössen und das Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition und/oder chemische und biologische Waffen) erfüllen. Anlagen in Unternehmen mit der schlechtesten Bewertung von Normverstössen (einer „F“-Bewertung) sind bis zu einem bestimmten Schwellenwert erlaubt. Angesichts der Toleranzschwelle, der Vielfalt an Datenanbietern und Methoden, der verfügbaren Datenabdeckung sowie der regelmässigen Neugewichtung des Zielfondsportfolios kann dieser Teilfonds indirekt in bestimmten Vermögenswerten positioniert sein, die bei einer direkten Anlage ausgeschlossen wären oder für die keine oder keine vollständige Datenabdeckung vorliegt.

Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen

Darüber hinaus misst die DWS zur Ermittlung des Anteils nachhaltiger Investitionen den Beitrag zu einem oder mehreren UN-SDGs und/oder anderen ökologischen nachhaltigen Zielen. Dies erfolgt mit der eigenen Nachhaltigkeitsbewertung von Anlagen, bei der potenzielle Investitionen anhand verschiedener Kriterien im Hinblick darauf beurteilt werden, ob eine Investition als nachhaltig eingestuft werden kann, wie im Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“ näher ausgeführt.

3. Für die Teilfonds **DWS Invest II ESG European Top Dividend**, **DWS Invest II ESG US Top Dividend** und **DWS Invest II Global Equity High Conviction Fund**

Anlagen in Zielfonds

In Einklang mit Frage 6a der ESMA 34-43-392 und zur Angleichung daran wird die jeweilige Anlagepolitik im Verkaufsprospekt um einen speziellen Haftungsausschluss ergänzt, der besagt, dass die Anlagestrategien und/oder Anlagebeschränkungen eines Zielfonds von der Anlagestrategie und den Anlagebeschränkungen des jeweiligen Teilfonds abweichen können.

4. Für die Teilfonds **DWS Invest II ESG European Top Dividend** und **DWS Invest II Global Equity High Conviction Fund**

Änderung der Orderannahme

Die Orderannahme für sämtliche Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträge wird von der Preisfeststellung am gleichen Tag (Same-day Pricing) in die Preisfeststellung am darauffolgenden Tag (Forward Pricing) geändert. Durch die Umstellung von der Preisfeststellung am gleichen Tag auf die Preisfeststellung auf der Grundlage des darauffolgenden Bewertungstags sollen Arbitragegeschäfte in Form von Market Timing verhindert werden. Gleichzeitig wird dadurch der wirksame Einsatz von Instrumenten des Liquiditätsmanagements unterstützt.

Der Besondere Teil des Verkaufsprospekts wird wie folgt geändert:

Mitteilung an Anlegerinnen und Anleger

Vor dem Standdatum	Ab dem Standdatum
Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekanntes Anteilwerts. Aufträge, die an einem Bewertungstag bis spätestens 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg bei der Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwerts dieses Bewertungstages abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts des darauffolgenden Bewertungstages abgerechnet.	Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekanntes Anteilwerts. Aufträge, die an einem Bewertungstag bis spätestens 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg bei der Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwerts diesesdes darauffolgenden Bewertungstages abgerechnet. Aufträge, die nach 16:00 Uhr Ortszeit Luxemburg eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts des darauffolgenden übernächsten Bewertungstages abgerechnet.

5. Für die Teilfonds DWS Invest II ESG European Top Dividend und DWS Invest II ESG US Top Dividend

Änderung des Abrechnungszyklus

Bei den vorgenannten Teilfonds wird der Abrechnungszyklus wie folgt verkürzt und an den geänderten Abrechnungszyklus für US-Aktien angepasst:

Vor dem Standdatum	Ab dem Standdatum
Valuta: Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts drei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird drei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben. Die Valuta für Kauf- oder Rücknahmeaufträge bestimmter Währungen kann um einen Tag von der in der Beschreibung der Anteilklassen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil angegebenen Valuta abweichen.	Valuta: Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts drei zwei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird drei zwei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben. Die Valuta für Kauf- oder Rücknahmeaufträge bestimmter Währungen kann um einen Tag von der in der Beschreibung der Anteilklassen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil angegebenen Valuta abweichen.

Zusätzlicher Hinweis:

Anteilinhaber, die die hierin genannten Änderungen nicht akzeptieren, können ihre Anteile innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Publikation bei den Geschäftsstellen der Verwaltungsgesellschaft und (gegebenenfalls) den im Verkaufsprospekt angegebenen Zahlstellen kostenlos zurücknehmen lassen.

Den Anteilinhabern wird empfohlen, den jeweils gültigen vollständigen Verkaufsprospekt und das Basisinformationsblatt (BIB) anzufordern. Der genaue Wortlaut der Änderungen, der Verkaufsprospekt, das Basisinformationsblatt (BIB) sowie der Jahres- und Halbjahresbericht können beim Vertreter in der Schweiz, der Verwaltungsgesellschaft und den angegebenen Zahlstellen kostenlos bezogen werden. Diese Dokumente sind darüber hinaus unter www.dws.com und www.dws.ch erhältlich.

Zürich, im März 2025

Vertreter in der Schweiz:

DWS CH AG
 Hardstrasse 201
 CH-8005 Zürich

Zahlstelle in der Schweiz:

Deutsche Bank (Suisse) SA
 Place des Bergues 3
 CH-1201 Genf